

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

3. Teil

Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister

Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;

2. von den für die *Nostrifizierung* zuständigen Stellen: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres *nostrifiziert* wurde; § 3 Abs. 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

(4) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

3. Teil

Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister

Errichtung und Führung des BildungsstandRegisters

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Zur Ergänzung des BildungsstandRegisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;

2. von den für die *Verfahren zur Anerkennung und Bewertung* zuständigen Behörden und Stellen gemäß § 3 Z 6 und 7 des *Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes*: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, der Staat, in dem die Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben wurden, das Wohnbundesland bzw. bei Wohnsitz im Ausland der Wohnsitzstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Übermittlungsjahres anerkannt oder bewertet wurde, die Anzahl der Personen, die einen Antrag stellen, die Anzahl der positiv und negativ abgeschlossenen sowie die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen; § 3 Abs. 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

(4) bis (5) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen § 14. (1) bis (6) ...	4. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen § 14. (1) bis (6) ... (7) § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

